

Vorlage-Nr.: **0013-2021/DaDi**

Aktenzeichen:

Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden

Beteiligungen:

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Verbandsvorstand des Zweckverbands Gesundheitsamt
Wahl eines Mitglieds
Wahl eines stv. Mitglieds**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 1 Mitglied
- 1 stv. Mitglied

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- passives Wahlrecht

Dauer der Wahlzeit:

- 01.04.2021 – 31.03.2026

Rechtsgrundlage:

- § 6 der Verbandssatzung

Wahlvorschläge:

	Mitglieder	stv. Mitglieder
1.		

Begründung:

Das gewählte Mitglied und deren Stellvertretung werden der Versammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt durch den Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg für die Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.

Auszug aus der Satzung des Zweckverbandes „Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg“:

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der/die Dezernent/in für das Gesundheitswesen der Stadt Darmstadt und ein vom Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg benanntes Vorstandsmitglied wechseln sich alle drei Jahre im Vorstandsvorsitz und in der Stellvertretung ab. Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden wird sie/er durch die/den stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n vertreten.
- 3) Je ein weiteres Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des Kreistages des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt von der Versammlung gewählt. Ebenso sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit entspricht der der Mitglieder der Versammlung.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.